

Der Emser Kongress im Jahre 1786 [Schluss]

Autor(en): **Moog, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **8 (1918)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Emser Kongress im Jahre 1786.

(Schluss.)

Nach Erledigung des Trierschen Schreibens vom 28. Juli begann man in der Morgensitzung des 29. Juli die Beratung über die Besserung der *Kirchenzucht* nach einem von Beck bereits in lateinischer Sprache „brevi calamo“ verfassten Entwurfe (Anlage XI), der die einzelnen Punkte nur ganz skizzenhaft andeutete. Diese Sätze machte Beck in den Sitzungen zur Grundlage grösserer Ausführungen, woraus dann das (S. 92—106 aus dem Königl. Staatsarchiv zu Coblenz abgedruckte) höchst belangreiche *Deutsche Reformdekret* entstand, das jedoch häufiger von den im Kongress gefassten Beschlüssen abweicht, weil die Erzbischöfe Änderungen verlangten (S. 91), ähnlich wie dieser Umstand manche andere Fassung der ursprünglichen Eventualbeschlüsse hervorrief. In diesem Reformdekret erscheinen auch Anklänge an einzelne Eventualbeschlüsse wieder, wie denn die letzteren selbst infolge der namentlich von Trier auf die Berichte Becks anlangenden Rückschreiben in den folgenden Sitzungen *zwischen* den Disziplinarpunkten immer aufs neue zur Erörterung kamen, Änderungen und Zusätze erhielten. Hierdurch, sowie durch die im Tagebuch und in der Beratschlagung oft undeutliche Hinweisung auf die Beck'schen Reformvorschläge, endlich die verschiedentlich abweichende Numerierung der letzteren ist eine fortlaufende Darstellung derselben wie vorher bei den Eventualbeschlüssen nicht möglich, um so mehr, als die Reformgegenstände meist ohne Erörterung angenommen zu sein scheinen und darum in T und R seltener erwähnt werden. Das „Reformdekret“ wurde in der vorliegenden Fassung am 26. August 1786 von Heimes, Beck, Tautphaeus und Bönicke unterzeichnet. Die Einleitung lautet: „Damit in den vier Erzbistümern Mainz, Trier, Köln und Salzburg, soviel tunlich ist,

gleiche Grundsätze in Verwaltung des bischöflichen Amtes, und besonders bei Vornahme der so heilsamen Reformen in der Kirchengleichheit eingehalten werden mögen, so hat man für gut befunden, zu jenen Artikeln der Punktation, die zur allerhöchsten Wissenschaft seiner kaiserlichen Majestät, und unter allerhöchst dero Schutz in Ausübung gebracht werden sollen, annoch folgende gemeinsam anzunehmen und festzusetzen.“ Die einzelnen Abschnitte tragen die Überschriften: I. Gegen die illimitirte bischöfliche Gewalt stossen (päpstliche Reservationen der Sünden, der Befreiung von Zensuren, die Entziehung der Jurisdiktion über Cathedral-, Ritter- und Kollegiatstifter). II. Die Verbesserung der Seelsorge. III. Seelsorger. IV. Pfarrgottesdienst. V. Abstellung der Missbräuche. VI. Missbräuche bei den Prozessionen. VII. Missbräuche in den Kirchen und bei Ablässen. VIII. Die Mendikantenklöster. IX. Abteien. X. Nonnenklöster. XI. Stifter für Töchter des Adels und Ehrenstandes. XII. Kollegiatstifter. Wir geben im folgenden einzelne Sätze dieser deutschen Fassung wieder.

Am 29. Juli meldet R, S. 107 aus dem Reformdekret die Beratung über die Erteilung der *Tonsur*¹⁾ und die *Parochialrechte der Mönche*²⁾.

Am 30. Juli „nach verrichtetem Gottesdienst auf dem Spiess“ verfasste Beck den oben erwähnten Gegenbericht an den Kurfürsten über die erneute Erörterung von B XVI, IX und VI, sowie die Fortsetzung der Punktation über die Kirchen-

¹⁾ II c: „Die Tonsur soll keinem vor dem 14en Jahre [es sei dann, dass einer eine Präbende in Capitulo clauso, solange diese noch bestehen, erhalte] und die höheren Weihen Keinem vor den in den geistlichen Gesetzen bestimmten Jahren erteilt werden; weswegen alle Dispensen im Alter und den Interstizien (d. i. die gesetzlichen Zwischenräume zwischen den einzelnen Weihen) verworfen sein sollen, jedoch jene Kandidaten ausgenommen, welche die Seelsorge anzunehmen imstande und willens sind, wenn nämlich der Bischof in Ansehung dieser eine Dispensation zu verleihen für nötig findet.“

²⁾ III f: „Sämtlichen Pfarreien sind nur Weltgeistlichen pro cura principali anzuvertrauen, wenn der Bischof findet, dass die exponirten Religiosen nicht genugsam, die Diözesanweltgeistlichen aber ad curam besser geeigenschaftet sind, und wenn der Ordinarius sonst kein Lokalbedenken findet, diesen Punkt jetzt oder in Zukunft auszuführen. Sollte g) ein Regularis wegen seiner guten Eigenschaften oder sonstigen Gutbefinden des Bischofs zur Pfarrei zugelassen werden, so soll die Bulle Firmandis den Kloostervorsteher nicht ermächtigen, selben ins Kloster zurückzurufen. Dieses steht dem Bischofe allein zu.“

zucht, die am Nachmittag den Abgeordneten „per circulum“ vorgelegt wurde (T. S. 108).

In der Morgensitzung des 31. Juli wurde daran erinnert, „dass die Mönche dem gemeinen Volke unterschiedene falsche Begriffe von den *Ablässen* beigebracht hätten, und daher die irrige Meinung bei demselben entstanden wäre, als wenn die Bischöfe nicht die nämliche Gewalt wie der Pabst in dieser Rücksicht für ihren Kirchensprengel hätten, oder als wenn die von denselben ertheilte Ablässe nicht so kräftig als jene des Pabstes wären. Es seye daher zur besseren Belehrung des Volkes rätlich, die bischöfliche Gewalt bei diesem Gegenstande mit ausdrücklichen Worten zu sichern.“ Es wurde darum an B II (s. oben) der Zusatz über die Ertheilung von Ablässen durch die Bischöfe angefügt (T, S. 108), da dieselben nach dem Lateranense „*remissionem poenarum Ecclesiasticarum*“ seien (Bemerkung von Salzburg R, S. 110). In derselben Sitzung stellte Salzburg den Antrag auf Abschaffung der päpstlichen Ablässe überhaupt: „*Indulgentiae papales aboleantur; andere wollten nicht*“¹⁾. — T, S. 108 berichtet weiter: „Ebenso glaubten sie zur Aufrechterhaltung der Würde des geistlichen Standes, welcher durch die unreinen Sitten der Mitglieder so sehr herabgesetzt werde, nichts dienlicher zu seyn, als dass der Bischof dieselbe in jenem Falle, wo es die Ehre der Geistlichkeit oder das Seelenheil eines einzelnen Gliedes erfordere, von den durch die höhere Weihungen aufbekommene Pflichten um so mehr dispensire,

¹⁾ Reformdekret VII sagt über die *Ablässe*: „Es müssen *d*) die Seelsorger alle Mühe jedoch mit Vorsicht anwenden, um in den katechetischen Predigten und Kristenlehren ihrem untergebenen Volke den wahren Begriff von den Ablässen beizubringen; und weil vorzüglich bei den Religiosen hierüber noch viele Missbräuche obwalten, so sind *e*) alle noch bestehenden Ablässe einer jeden Diözes genau zu prüfen, diejenigen aber, so den Ordinariis beizubehalten nützlich und rätlich scheinen, den Pfarrkirchen hauptsächlich überzutragen. Hingegen *f*) alle Ablässe in allen Filialkirchen, wo nicht ordentlicher Pfarrgottesdienst gehalten wird, und Kapellen eingehen zu lassen. *g*) Künftige Ablässe sollen nicht mehr angenommen werden, als wenn sie vorher der Bischof untersucht, und zu publiciren erlaubt, oder selbst ertheilt hat. Dabei wäre Sorg zu tragen, dass *h*) die vollkommenen Ablässe bloß auf die Feste des Herrn, besonders auf Ostern, wo das Gebot der h. Kommunion eintritt, dann auf das Fest der Geburt, Beschneidung und Himmelfahrt unseres Heilands, Pfingsten, Fronleichnam Dreifaltigkeitssonntag, auch allenfalls auf die Geburt der seligsten Jungfrau gelegt werden.“

als dieses durch Se. päpstliche Heiligkeit zur Erhaltung einer Familie, folglich zur Bezielung einer zeitlichen Absicht zu geschehen pflege. Sie wollten daher den Bischöfen dieses Mittel in Erinnerung zu dem Ende bringen, damit es im Fall der Not eingeschlagen werden könnte.“ Infolgedessen kam der Schlusszusatz zu B VI über die den Bischöfen hierfür zukommende Machtbefugnis zustande (s. oben). — „Mainz erinnerte weiter, das Gebot der *Abstinenz* sei bei den dermaligen betrübnen Zeiten für den gemeinen Mann so hart, dass es eine Milderung allerdings verdiene; man wolle daher den Bischöfen durch die desfalls ausdrücklich zu machende Meldung anheimstellen, ob sie nicht vereinigterweise über gedachtes Gebot um so ehender schreiten möchten, als andere Bischöfe in dem Österreichischen darinnen schon vorgegangen seyn.“ Hierdurch erhielt B VIII den Zusatz über das Abstinenzgebot (s. oben), ferner wurde zu B IX der Schluss über das Verbot von Bittschriften nach Rom gesetzt (s. oben). Mainz schlug vor: „man sollte ein neues *Ritual* machen, worin die gegenwärtige Punktation zugrundegelegt würde — einverstanden“ (R, S. 110). — Am Nachmittag des 31. Juli gingen die Abgeordneten „die neulich von dem Grossherzog zu Toskana¹⁾ an seine Bischöfe erlassene und kürzlich im Drucke erschienene Schreiben durch, um allenfalls noch einige Punkten zu entdecken, so zur Verbesserung der Kirchenzucht beitragen könnten. Unterdessen fand man, dass die mehrmalen erwähnte Punktation schon alles erschöpft hat“ (R, S. 109 f.). In der Morgensitzung des 1. August wurde zu B III ein Zusatz über *Ehehindernisse* gemacht: „Hierauf proponirte Mainz ad n. 3 der Eventualbeschlüsse vom 26. Juli 1786 die Ehehindernisse des 3. und 4. Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft, wie auch jene der geistlichen Verwandtschaft und *publicae honestatis* seyen heutigen Tages zu halten so beschwerlich, theils so unnütz geworden, dass fast durchgängig darin müsse dispensirt werden, woher denn auch die *dispensationes sine causa* zu Rom seinen Ursprung habe. Es seye daher nach dem Wunsche aller Wohlgesinnten und um den Vorwurf einer Geldschrapperei von den geistlichen Stellen abzulehnen, rätlicher, dass besagte Hindernisse ganz aufgehoben würden. Trier mit den übrigen war zwar einverstanden, ersteres

¹⁾ Leopold, der Bruder von Kaiser Josef II.

erinnerte gleichwohl, dass dieses nicht anders als in einem National- oder Provinzialkonzil geschehen könne, weil dieselbe obige Ehehindernisse durch den allgemeinen Kirchenrath von Trient wenigstens stillschweigend angenommen worden seye“ (T, S. 111; R, S. 113: „Man fragte im Anfang, ob es nicht bedenklich sey, dass man sie — die Ehehindernisse — platterdings abschaffe, indem sie in einem Concilio statuiert seyen“). — Bezüglich der *Stifter* bemerkte Trier, es gebe solche, „in welchen öfters die Kanonikaten und Vikarien so geringhaltig seien, dass die Pfründner davon zu leben kaum imstande wären; daher sich dieselbe zu allerhand Niederträchtigkeiten, welche den geistlichen Stand verunehrten, manchmal verstehen müssten. Weilen aber die vermeintliche Privilegien, päpstliche Bestätigungen und alte Statuten der Stifter einer desfallsigen Reformatzion bis hieher entgegengestanden hätten, so sei es dienlich, den Grundsatz gemeinschaftlich festzusetzen, dass der Bischof gemäss der von Gott habenden Gewalt die Pfründen vereinigen, auf eine gewisse Zahl zurücksetzen, die geschlossene Kapitel (*capitula clausa*) abschaffen und alle Mittel einschlagen könne, welche die bessere Einrichtung des Stiftes und der Nutzen der Religion erfordern.“ Da alle einverstanden waren, wurde „der in der Beilage sub n. 3 enthaltene Zusatz“ gemacht¹⁾. Dann kam man auf die am 29. Juli beratene Frage zurück, „in welcher Sprache die entworfene Abschlüsse abzufassen seyn. Mainz glaubte, die lateinische als die Sprache der Gelehrten sei hierinn die schicklichste. Die übrige Deputirten aber zogen die *deutsche* aus der Ursache vor, weil die Hauptpunkten dem Kayser zur

¹⁾ Es kann der inhaltlich entsprechende Zusatz zu B XXV gemeint sein (s. oben), oder Nr. XII a des Reformdekrets über die Kollegiatstifter: „dass weil man manche kleine Stifter nach den heutigen Bedürfnissen keine hinlängliche Kompetenz abwerfen, in diesen einige Kanonikaten und Vikarien bei künftigen Erledigungsfällen supprimiret, und die Einkünften davon mit den übrigen konsolidiret werden.“ — Nr. XII wird mit den Worten eingeleitet: „Die ansehnlichen Stiftungen, die zur Unterstützung würdiger Priester, vorzüglich aber zur Verherrlichung der Ehre Gottes bestimmt sind, verdienen allerdings einen genauen Augenmerk der Bischöfe. Oftmal trifft es leider zu, dass von diesen Gutthaten unserer frommen Vereltern solche Personen gelebt haben, oder noch leben, die von der Familie zum geistlichen Stande bestimmt, und ausser den gemeinsten Verrichtungen eines Priesters, Di- oder Subdiakons der Kirche gar keine Dienste geleistet haben, oder noch leisten.“

Bestätigung vorzulegen (vgl. oben), auch weiter zu verhindern wäre, dass man mit dem Römischen Hofe vor erfolgter kayserlicher Genehmigung in keine ohnnötige Dispute verwickelt würde, welchem man durch die deutsche Sprache um so ehender vorkommen könnte, *als dieselbe den Römern unbekannt sey*, und gegen die Übersetzung, welche sie von den abgeschlossenen Artikeln machen würden, allerhand Einwendungen zu finden wären, wie denn diese Maxime in mehreren Fällen mit gutem Erfolg angewendet worden sey. Diese Ursachen bewogen Maynz zur Beistimmung“ (T, S. 112: R, S. 113: „Köln-Salzburg für die deutsche, weil es die Muttersprache und den Römern unbekannt sey etc.“). — Die Fassung über das *Brevier* im Reformdekret wurde abgeändert, da Mainz meinte, „man dürfe bei jetzigen Zeiten noch nicht zu weit gehen“ (R, S. 113) ¹⁾. — Am Nachmittag des 1. August sollte die Sitzung ausfallen, dafür aber jeder Abgeordnete eine Punktation über die Ordnung der bisherigen Beschlüsse entwerfen und in der nächsten Sitzung vorlegen, in der man auch über die angemessenen *Ausführungsmittel* der Beschlüsse beraten wolle (T, S. 112). Im Anfang der Morgensitzung des 2. August gab zunächst Trier Kenntnis von dem Briefe des Kurfürsten vom 31. Juli (s. oben), welcher Bemerkungen zu B XXV, IX und XVI und zu einigen Disziplinarsachen enthält. Den Bischöfen soll „aus schwerwiegenden und vernünftigen Gründen die Dispens vorbehalten werden, auch *Nichtdeutsche* anzustellen, um so mehr, als jene Bischöfe, welche an Frankreich grenzen, oder in einem Teile dieses Reiches Diözesangerechtsame haben, ansonsten ausser Stande gesetzt würden, fähige und verdiente Subjekta, welche keine geborenen Deutschen sind, in den Grenzen des Deutschen Reiches mit einem *Beneficio curato* zu versehen“ (S. 131) ²⁾. Ferner soll näher bestimmt

¹⁾ Der Satz steht XII e: „Es ist auch der bischöflichen Obsorge würdig, ein neues wohl eingerichtetes, und *von vielen unrichtigen Lekzionen, faden Schriftverstümmelungen geäußertes Brevier* einzuführen, und wäre zu wünschen, dass dieses, die Diözesanfeste ausgenommen, für die ganze deutsche Kirche einförmig sein könnte.“

²⁾ Reformdekret III c: „Die Kandidaten bei dem Konkurs (Pfarrkonkurs nach Trid. sessio 24, c. 18, s. III a) müssen nicht nur *geborene Deutschen* sein (vgl. oben B XXVII), sondern auch nebst dem zweijährigen Aufenthalt in einem *deutschen Seminarium* auch schon zwei Jahre, wie die Praesentati a Patronis laicis, in der Seelsorge sich geübt haben.“ — II a bestimmt: Es sollen „sämtliche Kandidaten des geistlichen Standes,

werden, „ob die Kollegiatstifter, wo keine Pfarrei ist, z. B. St. Florin in Koblenz, an Sonntagen und Feiertagen kein *Hochamt* halten können, oder ob solches nur auf eine andere Stunde zu versetzen sey?“¹⁾ An der Ablehnung von Nichtdeutschen für die Seelsorge hielt man in Ansehung der Bischöfe fest, „indem die Patronen ansonsten den nämlichen Grundsatz mit eben dem Rechte geltend machen würden. Unterdessen müsse man beobachten, dass dieser Satz nur auf Deutschland, nicht aber auf die in fremde Territorien ausgehende Diozesen sich erstrecke und daher Sr. Kurf. Gnaden zu Trier frei stehe, die in den französischen Teilen ihrer Erzdiözese gelegenen Pfründen Franzosen zu erteilen“ (T, S. 114). Weiter erinnerte Trier, „die Kathedralstifter (Domkapitel) hätten sich bishero eine ebenso schädliche, als den Gerechtsamen der Bischöfe nachteilige Freiheit angemasst, vermöge welcher ihre Glieder in Disziplinsowohl als in Prozesssachen vor niemanden als den Dompröbsten, oder Dechanten, oder stiftischen Syndicis oder Gerichten könnten belanget werden, auch sie ihre Güter mit Anleihen ohne bischöfliche Einwilligung öfters beschwerten. Da sie aber keine grössere Freiheit als andere Diozesan-Gemeinheiten vorweisen könnten, hieraus auch die gefährlichste Missbräuche und grosse Sittenverderbnisse entstünden, so müsste durch eine ausdrückliche Verfügung diesen Anmassungen Ziel und Mass gesetzt werden.“ Auf Antrag von Mainz wurde dann zu B VIII ein (jedoch nur in der Abschrift der Akten enthaltener) Zusatz betreffs der Jurisdiktion der Bischöfe über die Domkapitel gemacht (S. 82 Anmerkung, T, S. 114; R, S. 115). Trier legte einen Entwurf über die Ordnung der bisherigen Eventualbeschlüsse und die Ausführungsmittel vor²⁾. Salzburg las ein

die zur Seelsorge aspiriren, im Diözesanseminarium wenigstens zwei Jahre zubringen; *b*: die Canonici, Vicarii etc. in einem deutschen Seminarium sich zwei Jahre lang befähigen, welches den ersteren statt des biennii dienen soll“.

¹⁾ Dieses bezieht sich auf Reformdekret IV *b*: „Der Pfarrgottesdienst nimmt zur Zeit, die der Bischof bestimmt, seinen Anfang, und besteht in Amt und Predigt. Unter diesen (währenddessen) soll in den übrigen Stifts- und Klosterkirchen *nur der Kor gehalten* und stille Messen in so lang noch gelesen werden, bis in Ansehung der Verbindlichkeit des Pfarrgottesdienstes der Wunsch so vieler einsichtigen Gottesgelehrten erfüllet, und hierüber von den Bischöfen etwas näheres verfügt sein wird.“

²⁾ Als Ausführungsmittel werden genannt (S. 117): „Was die ursprüngliche Rechte der Bischöfe betrifft, so müssten vor allem die hochwürdigsten Erzbischöfe dahin die Vereinigung treffen 1) die Briefe, so sie diesfalls

Schreiben seines Hofes vor, worin gegen B XVI, besonders wegen der Nationalkonzilien, Einwendung erhoben wurde, ebenso trug es auf „ein ordentliches Protokoll an“ (vgl. oben die Vorbesprechung vom 24. Juli). Man beschloss jedoch zu antworten, „alles wäre schon eingesehen worden; man hätte aber für gut befunden, kein Protokoll zu führen, damit die unterschiedene Meinungen nicht ersichtlich blieben“ (R, S. 115). Schliesslich wurde die Frage erwogen, ob man die Beschlüsse des Kongresses in einem gemeinsamen Schreiben dem Kaiser mitteilen, oder ob jeder Hof ein besonderes Schreiben absenden solle. Trier war für ersteres, „weil ein gemeinsames Schreiben grössere Wirkung haben würde, auch da es als eine Folge des Kongresses anzusehen wäre, nicht wohl anders als durch denselben dürfte abgefasst werden“. Mainz gab sich nach anfänglichem Sträuben mit dem weiteren Vorschlage von Trier zufrieden, dass ein gemeinschaftlich verfasster „Aufsatz“ zuerst an jeden einzelnen Hof zur Bestätigung gesandt werde (T, S. 114; R, S. 115).

von Rom erhalten oder dahin abschicken, sich wechselweise mitzuteilen, auch 2) auf gleiche Weise sich zu unterstützen, und es seye zu Rom oder am Reichstag mit vereinigten Kräften causam communem zu machen, wenn einer in der Ausführung eines Artikes sollte gehindert werden und 3) die Metropolitanen werden (ihre Verhandlungen mit thunlichster Beschleunigung beendigen und) ihre Suffraganen zu dieser Verbindung und Verteidigung gegen die römische Curie einladen. — Jeder Bischof soll über die bestimmte Punkten das nöthige verordnen und gesamter Hand mit der Reformation in disciplinaribus den Anfang machen.“ — Am Ende des Entwurfs steht die Bemerkung: „Schliesslich ist noch anzumerken, dass die *Disziplinarpunkten* seiner Kayserl. Majestät vorzulegen, *nicht nöthig haben*, indem die Grundsätze, woraus dieselbe fliessen, in den obigen Positionen schon enthalten sind, auch die Bischöfe auf ihrer Hut seyn müssen, das ius circa sacra oder wenigstens die Leitung derselbe *in die Hände weltlicher Regenten zu überliefern*.“ — Jedoch sagt der Eingang des Art. XXII der Punktation: „Werden die Erz- und Bischöfe Deutschlands unter dem allermächtigsten Beistand Kaiserlicher Majestät in den Besitz dieser durch göttliche Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen wieder eingesetzt und von den Hauptbeschwerden gegen die römische Kurie befreit sein, so sind sie alsdann erst vermögend und wirklich entschlossen, die *Verbesserung der Kirchendisziplin* durch alle ihre Teile nach gemeinschaftlichen Grundsätzen alsbald vorzunehmen; wegen besserer Einrichtung der Seelsorge, Stifter und Klöster das nöthige zu verordnen und die bisher hieher dabei eingeschlichene Mängel und Misbräuche aus dem Grunde zu heben.“

Den 3. August verwandte Salzburg „zum deutschen Aufsatz der in Latein entworfenen Punktation“, während die Verhandlungen für diesen Tag ausgesetzt wurden. Am Morgen des 4. August ging ein Teil dieser deutschen Übertragung „per circulum“ um, fand aber in der Nachmittagssitzung „theils wegen dem Style, theils wegen unschicklichen eingeschalteten Episodien keine Genehmigung von den Deputirten“ (T, S. 118 f.), weshalb Trier den Auftrag einer deutschen Bearbeitung erhielt. Ein um 5 Uhr überbrachter Brief des Kurfürsten von Trier vom 4. August über die Beschlüsse vom 31. Juli, 1. und 2. August wurde noch in der Nachmittagssitzung desselben Tages vorgelegt und die Bemerkungen darüber beschlossen. Clemens Wenzeslaus äusserte sich bezüglich B VI (Entbindung von den Folgen der höheren Weihen) und B VIII (vom Abstinenzgebot), dass er sich hierzu nicht verstehen könne, „es sey denn, dass man Beweise und Beispiele aus der Kirchengeschichte vorlege, dass die Bischöfe in den älteren Zeiten dieses Recht gehabt und ausgeübt haben; gleichwie auch S. Chr. D. nicht dafür halten, dass einzelne Bischöfe *in perpetuum* ein allgemeines Kirchengesetz aufheben können, inmassen eine *Dispensatio in perpetuum* von einer Aufhebung kaum unterschieden ist“. Man solle die beiden Gegenstände dem Papste entweder von seiten der 4 Erzbischöfe oder eines Nationalkonzils, „wenn solches zustande kommen sollte“, nachdrücklich vorstellen und inzwischen es den Bischöfen freistehen, „wie bishero nach den Umständen auf ein oder mehrere Jahre zu dispensiren“ (S. 132). Im Reformdekret sei betreffs der *Prozessionen* nichts zu erinnern¹⁾.

¹⁾ Reformdekret VI (Missbräuche bei den Prozessionen) sagt darüber: „Zur gänzlichen Abstellung dieser Mißbräuche wird rätlich und notwendig sein zu verordnen, a) dass keine Prozession, sie sei votiv oder nicht, von der Pfarrei länger als einen Tag, und auch diesen nicht über die von jedem Bischofe zu bestimmende Stundenzeit ausgeführet, und während derselben, wo in diesem Bezirke eine Kirche oder Kapelle anzutreffen, eine heilige Messe dem versammelten Volke gelesen, hingegen b) alle Ausschweifungen mit trinken oder sonstigem Unfug durch zweckmässige Vorkehrungen vermieden werde. Und da c) durch die öftere Umtragung des Hochwürdigsten so manche Unehrbietigkeiten entstanden sind, so soll dieselbe nur an den Festen des Herrn, und auf andere Tage, wo es der Bischof für rätlich hält, *in den Pfarrkirchen oder höchstens in dem Bezirke des Ortes selbst erlaubt sein*; hiebei aber d) *keine Bilder, Reliquien mitgetragen, vielweniger verkleidete Personen geduldet werden*. Den Religiösen sind e) alle Prozessionen ausser ihren Kirchen verboten. f) Die ganze Versammlung bei den Prozessionen muss, um alle Stör- und Unordnung abzuhalten, nach dem neu einzuführenden Gesangbuche abwechselnd das nämliche Gebet und Gesang verrichten.“

Bezüglich der *Ablässe* (s. oben) habe der Kurfürst die „unabweichige Meinung, dass die von Rom kommenden Ablässe nicht indistincte zu verbieten seyen, indem das Ansehen des höchsten Kirchenoberhaupts und Vicarii Christi wirklich zu sehr herabgesezt und bei dem Volk nicht ganz ungegründetes Ärgernis entstehen würde, mithin scheint allen Missbräuchen und erschlichenen Ablässen genug vorgebogen zu sein, wenn solche vorher von den geistlichen Stellen untersucht werden müssen, und vor dem erhaltenen Placet nicht verkündigt werden dürfen“. Ferner geschehen zu einigen Sätzen des Reformdekrets über die *Abteien* Bemerkungen u. a.: „Kann nicht indistincte Platz greifen, indem wenn zuweilen unvermeidliche Gäste vom Stande und unter diesen vom weiblichen Geschlecht in eine Abtey kommen, z. B. die Fürstliche Familie von Neuwied nach Sayn und Romersdorf, alsdann die klösterliche Ordnung und Disziplin nur gestört würde, und es besser wäre, solche an einem besonderen Tische zu bewirten“¹⁾. Was die *Nonnen* angeht, hat der Kurfürst

¹⁾ Bezieht sich auf IX 1: „Die Oberen sollen ohne Not keinen sogenannten Gasttisch unterhalten, sondern mit ihren Untergebenen ein- für allemal im Refektorium speisen.“ — Aus IX seien noch angeführt: *h)* „dass in den Klöstern, die von sich selbst hinreichend dotirt sind, die Dotalgelder gänzlich abgestellt, in andern aber nach Erfordernis eines jeden Klosters von dem Bischofe bestimmt, *i)* für Malzeiten bei Einkleidung und Profession aber von den Eltern oder Anverwandten nichts mehr gegeben werden solle. *k)* Einem jeden Religiösen muss künftig in den Abteien alles, was zur Wohnung, Kost, zur Haupt- oder minderen Kleidung, in jedem Falle, es sei einer gesund oder krank, gehöret, onentgeldlich gereicht werden. Eltern oder Anverwandten sind nicht schuldig zum ferneren Unterhalt eines solchen Konventualen etwas beizutragen.“ — In betreff *aller Religiösen ohne Unterschied p)* „sieht man für notwendig an, alle Ordensprivatkonstitutionen, Statuten und dergleichen, jedoch mit Ausschluss der allgemeinen Ordensregel, zur bischöflichen Einsicht anzuvcrlangen, und jene, die sich mit dem jetzigen Geiste und Bedürfnissen der Kirche nicht vereinbaren lassen, aufzuheben. *q)* Ein jeder Klosterobere sowohl von den Mendikanten als Abbazialen soll den ernstlichen Bedacht nehmen, nach den Vermögensumständen des ihm untergebenen Klosters eine zweckmässige und reichhaltige *Bibliothek* allmählig anzuschaffen, die Aufnahme der *Studien* von Tag zu Tag mehr zu behufigen, seinen Untergebenen eine wahre Lust zum Studiren, vorzüglich die *Bibel* zu erforschen, die orientalische Sprache des Endes zu erlernen etc. einzuflössen, auch alle Wochen einen zweimaligen Zirkel, worin alle Konventualen erscheinen, und der *Prüfung* wechselweise sich unterwerfen müssen, einzuführen.“

nichts zu erinnern ¹⁾. Ebenso findet er die Abschlüsse „in betreff der Stifter für den *Adel- und Ehrenstand* für gut und zweck-

¹⁾ Aus X (Nonnenklöster) sei hervorgehoben: „Mehrere Provinzial- und Diözesankonzilien bezeugen schon, dass die Nonnen ebenso wie die Mönche ehehin sich theils mit Handarbeit theils mit Unterricht der weiblichen Jugend und Beistand der Kranken beschäftigt haben. Es sollen daher *a)* unter dem Namen Nonnen künftighin drei Gattungen bestehen, derer erste sich dem Unterrichte der weiblichen Jugend, die zweite dem Beistand der Kranken, die dritte aber dem beschaulichen Leben widmen wird. *b)* Die zwei ersten Gattungen sollen hinfüro *gar keine Klausur und Gelübde* haben; *c)* die dritte Gattung kann nach überstandnem Noviziat zwar die temporellen Gelübde, die feierlichen aber *nicht vor vollendetem vierzigsten Jahre* ablegen. — *e)* Die zwei ersten Gattungen legen *keinen förmlichen Ordenshabit*, sondern nur ein schwarz oder graues Kleid an, und jene der dritten Gattung tragen ein lang schwarzes Kleid mit einem Gürtel, dem gewöhnlichen Weihel und Schleier. *f)* Die erste Gattung hält *keinen ordentlichen Kor*, sondern nebst der heiligen Messe, worunter *deutsche Lieder* gesungen werden, betrachten diese morgens eine halbe Stunde lang, und beten darauf die andere halbe Stunde wechselweis ein kurzes der Zeit und ihren Umständen angemessenes *deutsches Offizium*, sodann unterweisen sie *g)* die Jugend Morgens und Nachmittags in den Trivialgegenständen und Handarbeiten nach der Normalvorschrift ihrer Diözes. — *i)* Die zweite Gattung ist schuldig, den Kranken, wozu sie berufen werden, beizustehen und fleissig aufzuwarten, auch sich zu sonstig kristlichen Werken gebrauchen zu lassen, und wäre deswegen diesem Institute am füglichsten in der Nähe der Hospitäler (Wohnung) anzuweisen. Was den Kor, die Disciplin und Ökonomie angeht, trifft alles auch hier ein, was eben von der ersten Klasse der Nonnen ist gesagt worden.“ — *k)* verordnet, dass die beiden ersten Gattungen wegen der Sakramente sich wie die übrigen Pfarrkinder verhalten sollen, jedoch kann die Ausspendung in den eigenen Oratorien geschehen. Bezüglich der *Beichte* wird der Bischof „zur Erleichterung des Pfarrers hiezu einen anderen besonderen Geistlichen bestellen, auch jeglicher Nonne frei belassen, sich eines sonstigen pro monialibus approbirten Priesters zu bedienen. *l)* Jene der dritten Gattung gehen nie aus, und kömt niemand ausser dem Arzt, Wundarzt und Geistlichen im Notfalle in die Klausur. *m)* Der Kor muss *in deutscher Sprache* gehalten (werden), zu welchem Ende der Bischof ihnen eigene *deutsche Gebeter* vorzuschreiben hat, und die übrige Tagszeit wird nach einer wohlgewählten, und vom Bischof approbirten Tagordnung zugebracht. — *o)* Denselben wird zwar ein geistlicher Vorsteher erlaubt, er muss aber ein *Weltgeistlicher sein, ausser dem Kloster wohnen*, und der Bischof allein hat ihn anzustellen. Es zerfällt hiedurch von selbst jene Verbindung, die manche Nonnenklöster mit den Religiosen ihres Ordens gehabt haben. — *q)* Die übrigen Nebeninstituten, als *Terziarien* etc. wären gänzlich zu verbieten.“

mässig“¹⁾. Die Visitation der *Kathedralstifter*²⁾ wird „in vielem Betracht noch suspensive behandelt werden müssen“. Die Bemerkung: „und ist wegen der Grösse der Kösten und Abänderung sämtlicher Korbücher dieser Vorschlag alhier schon als unausführbar angesehen worden“ betrifft die Verbesserung des Breviers (XII e, s. oben), wie aus dem Gegenbericht Becks (S. 137) hervorgeht, den dieser schon am 5. August an den Kurfürsten abschickte (S. 133 ff.).

Der 5. und 6. August wurde von Trier zur deutschen Fassung der Punktation verwendet, wobei „Bogen nach Bogen bei den übrigen Deputirten per circulum umging und mit den dienlichen Bemerkungen und Abänderung sogleich abgeschrieben

1) Reformdekret XI. Die Einleitung sagt: „Da bei iziger Zeit der Klostergeist merklich abgenommen, und also die Stiftungen entweder öd liegen, oder von auswärtigen vorzüglich benutzt, und für diese erhalten werden müssen, so erfordert die Billig- und Notwendigkeit, in manche weibliche Klöster *ein anderes Institut einzuführen*, wobei das Gelübd der Keuschheit gänzlich aufhöret, und *die Töchter vom Adel- und Ehrenstande*, die öfters warhaft bedürftig sind, auf eine anständige Art versorgt werden können.“ Daher sollen bei Vorhandensein mehrerer weiblicher Klöster in einer Diözese einige derselben, „besonders die sogenannten adligen Klöster, wo die Disziplin meistens verfallen ist“, zu dem benannten Zweck bestimmt und umgeformt, die gegenwärtigen Nonnen auch Kanonissinnen, „oder wenn sie ihre Gelübde forthalten wollen, in andere Klöster versetzt, oder wenn sie eines andern Sinnes sind, *von ihren Gelübden dispensirt werden*“. — d) Dreiviertel Jahr haben sie Residenz zu machen, und nur ein viertel Jahr ist ihnen erlaubt, ihre Eltern oder andere Anverwandten zu besuchen, wovon sie jedoch der Vorsteherin immer die Anzeige machen müssen. Im Falle nun diese ohne zureichenden Ursachen die vorhabende Reise abschläge, so wäre jeder Stiftsdame unbenommen, Klage hierüber bei ihrem Bischofe zu führen. e) Diese Stiftsdamen müssen den Kor ebenso halten wie oben die Klosterfrauen. f) Die adligen Damen tragen nebst einer standesgemässen modesten Kleidung ein vom Bischof nach Gutdünken zu bestimmendes Ordenszeichen; ebenso jene vom Ehrenstande, jedoch mit Unterschied der Farbe des Bandes oder der Grösse des Schildes.“

2) Bezieht sich auf Reformdekret I c, wonach die Cathedral-, Ritter- und Kollegiatstifter mit ihren Mitgliedern sich der bischöflichen Oberaufsicht und Jurisdiktion nicht entziehen können. Dies gilt für Disziplinarsachen gänzlich, für Justizsachen soll, wenn die selbständige Erledigung in erster Instanz durch seitherige Nachsicht zugelassen wurde, die zweite Instanz „an die bischöflichen Gerichte oder sonstig kompetente Richter, und so weiter, fortgehen“.

wurde“ (T, S. 119). Übersetzung und Bemerkungen wurden in der Morgensitzung des 7. August vorgelesen. *Köln* wartete noch auf eine Antwort „mit einigen Erläuterungen über etliche Punkte“. Deshalb konnte „in der Hauptsache nicht abgeschlossen werden. Die Sache wurde daher bis dahin ausgesetzt.“ Über die Nachmittagssitzung bemerkt T, S. 119 nur: „Da also bei dieser Sachlage in dem Geschäfte nichts weiter vorgenommen werden kann, so entschloss sich Weihbischof Heimes, *auf eine Zeit nach Mainz abzureisen*, und beurlaubte sich deswegen bei den übrigen Deputirten, denen er versprach, auf das erste Schreiben (das er vom Enns erhalten würde) rückkehren zu wollen.“ Die Gründe lagen jedoch tiefer, da nach der genaueren Darstellung von R, S. 120ff. in den Verhandlungen am 7. August es zu ernststen Meinungsverschiedenheiten gekommen war. Zuerst „produzirte Salzburg einen neuen Aufsatz, welcher aber bei *Trier* und *Köln* keinen Beifall fand“. Der Kölner Abgeordnete meldete hierauf den Eingang eines Schreibens von seinem Hofe, „worin ihm verboten werde, sich über das *Abstinenzgebot* (s. B VIII) und *Celibat* (vgl. B V und VI, s. oben) einzulassen“. Mainz: „Von diesen Punkten weiche er nicht ab und würde die übrige ebenfalls nicht unterschreiben.“ Salzburg: „Sein Herr wäre mit der Langsamkeit, womit das Geschäft betrieben werde, nicht zufrieden. Man hätte die Hauptpunkte vernachlässigt, und zu lang sich bei den Disziplinargegenständen aufgehalten.“ Köln wollte seinen Assistenten, den Kanonikus Wreden (s. oben), nach Bonn schicken, „um die endliche Antwort zu erhohlen“, während Trier bei Minister Duminique anfragte, „ob er nach Koblenz bei diesen Umständen kommen dürfte“. Uneinigkeit herrschte auch über die Frage, „ob man, wo nicht bei allen Punkten, doch zum wenigsten der Eingang (der Punktation) mit kanonischen Gründen angefüllet werden sollte“. Während Trier und Köln dies schon in einer früheren Sitzung *verneint* und Mainz und Trier sich dabei beruhigt hatten, drangen sie heute ganz stark darauf, „wie denn auch Salzburg unter dem Schutze von Mainz wirklich einen solchen Eingang ablas, der aber ebenso elend wie schon die vorher missglückte Arbeit ausfiel“. Ebenso strittig war die Frage, „ob der Aufsatz in Form eines Gutachten der 4 Deputirten abzufassen, und ohne sich an die Ausstellungen der Höfe zu stören, an selbe zur Ratifikation abzuschicken wäre“. Dem widersetzten sich wieder

Trier und Köln als ihrer Instruktion entgegen und da sie „itzt um so weniger darin einwilligen könnten, als ihre Höfe schon wirklich etliche Punkten ausgestellt hätten. Zudem erfordere dieser Vorschlag eine neue Arbeit, wenn sämtliches hernach an S. M. den Kaiser im Namen der Erzbischöfe sollte geschickt werden.“ Mainz und Salzburg beriefen sich auf ihre Sendung „cum libera“ (i. e. facultate) und dass sie nicht gesonnen seien, „sich den Kaprizen eines päbstlenden Hofes zu unterwerfen“. Mainz nahm es den übrigen Deputirten übel auf, „dass sie alles sogleich an ihre Höfe berichtet, und dadurch das Geschäft gehindert hätten. Dies sei kommunikationswidrig und die Ursache dieser Einstreuungen“, wogegen Trier und Köln erwiderten, dass sie ihre Instruktionen nicht überschreiten könnten. R, S. 121 berichtet dann recht drastisch weiter: „Von diesem Augenblick schloss sich Mainz an Salzburg, obschon jener diesen nicht viel achtete¹⁾ und vorhin gar in etlichen Konferenzen wegen seiner Zufriedenheit (mit den Beschlüssen, vgl. unten) verhöhnet hatte, *öffentlicher enger an*, gleichwie er es schon etliche Tage zuvor heimlich getan und ihm durch ein Billet den Aufsatz aufgetragen hatte. Überhaupt nahm sich Mainz in allen Konferenzen sehr viel heraus, worüber sich Trier besonders, jedoch nicht in seiner Gegenwart des Geschäftes halber beschwerte. In dieser Konferenz hauptsächlich, obschon man vorhin die Absichten Mainz bemerken konnte²⁾, offenbarten sich dieselben besonders, nämlich er war vorzüglich darauf bedacht, die Aufhebung des Abstinenzgebotes und die Dispensgewalt im Zelibat durchzusetzen. In dieser Absicht suchte er schon anfänglich den Kölnischen, weil er an diesem wegen seinem Altertum³⁾ am meisten zweifelte, des salzburgischen war er ohnehin versichert. Trier war auch nicht weit von seiner Meinung entfernt.“ Bei näherem Zuhören aber fand Mainz weder Köln noch Trier auf seiner Seite, „nachher aber leitete er es bei Trier dahin, dass selbes einwilligte“. Daher brachte Mainz das Abstinenzgebot, Trier das Zölibat zur Besprechung,

¹⁾ Vgl. die Charakteristik von Bönicke durch Arnoldi, S. 65.

²⁾ Z. B. in der Sitzung vom 31. Juli, R, S. 110.

³⁾ D. i. Alter. Vgl. Arnoldis Bemerkung, S. 65: „Ohngefähr 70 Jahr alt, folglich, wie man sich leicht vorstellen kann, altmodisch, allen Neuerungen gehässig und eigensinnig. Zum wenigsten lässt sein Alter dieses vermuten.“

wodurch auch Köln zum Beitritt veranlasst wurde, „weil er in Trier ein besonderes Vertrauen setzte. Salzburg war ohnehin, wie mit allen Sachen, und wenn man auch den Pabst abgesetzt, Konzilia verworfen und den Primat völlig abgeschafft hätte, einverstanden.“ Da nun beide Gegenstände von den Höfen zu Trier und Köln, besonders dem letzteren, als den Instruktionen völlig zuwider verworfen wurden, erklärte Mainz, „als er seine Hauptabsichten vereitelt sah, dass er niemalsen die andere Punkten ohne diese unterschreiben werde; er wolle aber die Kölnische Antwort zu Maynz erwarten; er würde zurückkommen, wenn Köln sich geändert hätte, ansonsten aber nicht“.

Weihbischof Heimes führte seine Absicht am 8. August morgens unter Zurücklassung seines Sekretärs aus, während Kanonikus Wreden nachmittags abreiste, nachdem er am Morgen mit Trier „eine geheime Unterredung gehabt hatte, welche ihm dasjenige in den Mund legte, was er zu Bonn sagen sollte, theils um seine durch den trierischen Minister daselbst verlorene Reputation wieder zu erlangen, theils um das Geschäft zu befördern“ (R, S. 122). Ebenso bediente sich Mainz „dieses Kanonici, um seinen Endzweck zu erreichen; er ging sehr vertraulich mit ihm um und besprach sich öfters mit ihm“. So waren alle in der grössten Verlegenheit und zweifelten, „ob der endliche Abschluss erfolgen würde“, während Trier auf die Entscheidung seines Hofes über seinen letzten Bericht (vom 5. August) wartete, so dass es ihm nicht mehr zweifelhaft schien, „dass sein Hof sich an den Kölnischen angeschlossen und deswegen keine Antwort ertheilet hätte. Es war auch ganz begreiflich; denn da dieser aus dem Tagebuche gesehen hatte, dass Maynz und Trier das ganze Geschäft betrieben und gemacht hatten, auf Maynz aber wegen dessen Grundsätzen nicht gut zu sprechen ist und auf Salzburg¹⁾ wenig oder gar nichts hält, so war es wohl zu vermuthen, dass er sich bei Koeln um so mehr erkundiger würde, als es nunmehr auf den Schluss ging.“ Im Laufe des 9. August erhielt aber Beck ein kurzes Schreiben von Duminique, der es in sein Belieben stellte, entweder allein oder mit seinem Sekretär Arnoldi auf einige Tage nach Coblenz zu kommen (S. 137). Infolgedessen reiste auch Beck noch am

¹⁾ In R, S. 122 vom 9. August steht irrtümlicherweise Trier.

gleichen Tage allein nach Coblenz ab unter der Bitte an Köln, „nicht eher abzugehen, bis er abgerufen würde, weil er noch Hoffnung gab, dass entweder Mainz oder Koelln ihre Gesinnungen ändern würden“. Somit waren nur noch die Abgeordneten von Köln und Salzburg, sowie die Sekretäre von Mainz und Trier in Ems anwesend, „welche einsweilen Besitz von den Zimmern hielten“ (T, S. 123).

Über die Vorgänge während der Unterbrechung des Kongresses (8.—16. August) gibt zum Teil der Briefwechsel Aufschluss, der in dieser Zeit zwischen Beck und Arnoldi stattfand. Am 10. August schreibt letzterer an Beck, dass weder von Mainz noch von Köln etwas Neues vorliege, indessen sei Köln gegen Mainz sehr aufgebracht „nicht soviel wegen den Grundsätzen, die er behauptet, als wegen der trotzigigen Erklärung, ehender den Kongress verlassen, als von seiner Meinung abgehen zu wollen“. Ebenso beschwerte sich Salzburg. Da die allgemeinen Grundsätze festgesetzt seien, solle man sich um die Korollarien (Zutaten) um so weniger bekümmern, „als die noch schüchtern Fürsten dadurch aufgebracht, und die guten Absichten ganz vereitelt werden könnten. Was geht uns das Abstinenzgebot dermalen an, da wir noch so viele Beschwerden gegen den Römischen Hof abzuthun haben. Wie wird es Mainz verantworten wollen, wenn durch seine Kapritzen der Kongress fruchtlos aufgehoben wird. Wie wird Rom lachen. Wie wird das deutsche Publikum alsdann mit Recht erbittert werden und doch befürchte ich das schlimme.“ Am 11. August berichtet Arnoldi an Beck, dass die „Aussichten angenehmer sind und die Actien des Kongresses schon vieles gewonnen haben“, da der Kölner Abgeordnete von Kanonikus Wreden ein Schreiben vom 9. August erhalten habe, wonach der Kölner Hof im Abstinenzgebot nachgegeben habe und dasselbe auch betreffs des Zölibats zu hoffen sei. Köln würde die bisherige Verwirrung niemals veranlasst haben, „wenn ein deutlicher Bericht von seiten des Deputirten die wahre Auskunft über jeden Artikel gegeben hätte“. Wreden werde nach einer zweiten Audienz wohl Entscheidendes berichten. Beck schreibt am 11. August an Arnoldi, dass entgegen seiner gestrigen Hoffnung, der Kurfürst würde „den Abstinenzpunkt gänzlich und jenen über den Zelibat mit einer Modifikation annehmen“, nach einem heutigen schriftlichen Gutachten des Ministers Duminique „die Sache wieder in die Länge und zu

Weitläufigkeiten“ komme, wozu er die verborgene Ursache noch nicht erraten könne. Man erwarte die baldige Antwort von Bonn „und nach dieser wird das Endliche erfolgen“. Arnoldi solle die beiden Abgeordneten mit der Hoffnung einer guten Entschliessung des Trierer Hofes vertrösten, „sie möchten ansonsten das Heimweh bekommen“. Am 12. August antwortet Arnoldi, dass noch keine Nachricht über die zweite Audienz bei dem Bonner Hofe eingetroffen sei, er also nicht anders vermuten könne, als dass die zweite Audienz ganz gegen die erste ausgefallen sei, oder dass Bonn ebenso wie Trier eine entscheidende Antwort zurzeit noch nicht geben wolle, „das ist, dass beide Minister, welche das nämliche Seil zu ziehen scheinen, sich verabredet haben, die kategorische Erklärung so lang aufzuhalten, bis Maynz einer solchen Verzögerung überdrüssig und vom Kongresse endlich selbst abgehen wird. Sollte dieses nicht die verborgene Ursache sein, welche Euer Hochwürden noch nicht erraten können?“ — Zu gleicher Zeit hatte Beck nach einer Unterredung mit Clemens Wenzeslaus am 11. August diesem seine Entlassung als Abgeordneter in einem Briefe vom 12. August angeboten (S. 141 ff.). Es handelte sich, wie aus dem Briefe hervorgeht, hauptsächlich um das vom Kongress erstattete Gutachten über das *Brevierbeten*, „welches dahin ging, man könne ausser dem Chor die Verbindlichkeit des Brevierbetens vor diejenige aufheben, welche wegen andern Geschäften vom Bischofe dispensirt sind, oder sich der Seelsorge gänzlich widmen, welche jedoch die frei Stunden zur nützlichen Lektur *der heil. Schrift oder sonstiger zu ihrem Amt nötigen Gegenständen* widmen werden. Kurz, der Schluss war dieser, wer dem Chor dienet, soll Brevier beten, weilen dieses sein eigenes Geschäft ist, wer aber dem Geistlichen Staat, und zwar auf eine unendlich beschwerlichere Art sich widmet, soll diese Berufsarbeiten verrichten, und die Nebenstunden mit nützlicherer Unterhaltung als jenes (das Brevierbeten) nicht ist, zu seiner Erbauung zubringen. Wir setzten uns daher über die Vorurtheil alter Theologen hinaus und beleuchteten mit gesunder Philosophie die eigentliche Pflichten des Menschen in seinem wahren Beruf.“ Hierauf gibt Beck seinen Gefühlen in recht bewegter Weise Ausdruck: „Ew. Churfürstliche Durchlaucht kann ich daher die Schamröte, Verwirrung und Niedergeschlagenheit nicht genugsam ausdrücken, welche ich in dem Augenblick empfand, wo Höchst-

dieselbe sich mit der höchsten Ungnade dahin äusserten, diese Abstellung des Brevierbetens solle vermutlich um deswillen geschehen, damit die Geistliche eine Stunde des Tags mehr zum Saufen und Spielen gewinnen mögten. Könnte ich nur von weitem denken, dass Euer Churfürstl. Durchlaucht so etwas von meinem Lebenswandel vermuteten, ich würde mich von dieser Stunde an nicht mehr getrauen, unter den Augen meines Erzbischofen zu erscheinen, aber auch der gesamten und in höchsten Diensten stehenden Geistlichkeit muss dieser aus dem heiligen Munde des gerechtesten Erzbischofen geflossene Ausspruch erschrecklich und ohnerträglich sein. Ich bin zwar nicht vor alle Bürg; allein nach meinem Gewissen muss ich doch den meisten dieser Männer die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dass sie sich dieser Ausschweifung nicht schuldig gemacht haben, und wie empfindlich würde es ihnen nicht sein müssen, wenn vielleicht den Layen, so sie zum Beispiel dienen sollen, dieser Ausspruch zur Rechtfertigung ihrer bei diesen Zeiten nicht seltene Vorwürfen gegen die Geistlichkeit dienen sollte.“ Beck erklärt sich dann bereit, den Kongress zu verlassen, „wenn anders die Beruhigung höchstdero zärtlichen Gewissens solches erheischen sollte“. Auf dieses Schreiben setzte Clemens Wenzeslaus eine eigenhändige Bemerkung, dass er die angefochtenen Ausdrücke gar nicht auf Beck „gemüntzet“ habe: „Sie sehen selbst, was für Folgen nach sich ziehen würde, wenn jeder, der von Chor dispensirt wäre, ipso facto auch vom Brevier befreiet wäre und ich glaube, man sollte der Lauigkeit vieler Geistlichen nicht noch entgegengehen und dass sie die freie Stunden *werden* zur nützlichen Lektur der Hl. Schrift widmen, ist in Prophetischem Geist gesprochen, welcher aber wohl fehlschlagen könnte und hätte besser gesetzt werden können, *sollen*. Da also die Sach wie ich sie mag ausgedrückt haben, ihnen nicht anging, so hoffe ich, werden sie beruhiget sein und in ihrem Eifer vor das wahre Beste der Kirchen fortfahren.“ —

Am 13. August erhält Arnoldi von Beck die Nachricht, dass nach einem Schreiben von Wreden die Entschliessung von Bonn über die Hauptsache gut ausfallen werde, die Dizplinarartikel dagegen keine günstige Aufnahme fänden: „Nach meinem Wunsch könnte morgen sich der Kongress verschlagen, denn ich sehe nach dessen Beendigung ohnendlichem

Verdrusse entgegen. Führen Sie bei den übrigen H.H. Deputirten nebst meiner gehorsamsten Empfehlung die alte Sprache.“ In seiner Antwort vom 14. August bemerkt Arnoldi, dass es schon genug sei, wenn die vom Kongress festgesetzten ursprünglichen Rechte der Bischöfe und die Aschaffenburgers Konkordatsforderungen von Bonn genehmigt seien: „Dardurch bekommen die Bischöfe freie Hände, und zur Ausführung der Disziplinar-Artikel wird hernach weiter nichts *als Mut von seiten der Oberhirten erfordert*. Sollten auch die wirkliche (zur Zeit lebenden) Bischöfe sich durch Römische Intriguen davon noch zur Zeit abschrecken lassen, *so werden doch ihre Nachfolger desto geherzter zugreifen*. Beck werde der patriotische Dank des deutschen Publikums und der Nachwelt vermutlich entschädigen: „Die H.H. Deputirten sind mit meinen Nachrichten gänzlich zufrieden; doch bin ich es nicht, da ich von derselben Falschheit unterrichtet bin.“ Durch Erlass vom 16. August an Beck gab Clemens Wenzeslaus seine Entschliessung kund, dass die Eventualbeschlüsse der Punktation „nach der einbegriffenen Beschränkung“ als Aufsatz gefertigt und zu einem Ganzen verarbeitet würden. Darauf solle der Kölnische Abgeordnete sie seinem Hof einschicken: „Hiernächst kann erst *der Punkt der Disziplin* ins Reine gebracht und die Kommission geendigt werden.“ Die ferneren Berichte sind dem Kurfürsten einzusenden und Beck hat „mit dem Kurkölnischen Deputato sich besonders vertraut zu benehmen und einzuverstehen“¹⁾.

Am 16. August abends gegen 6 Uhr kehrte Beck in Begleitung des Kanonikus Wreden, der am Morgen bei Clemens Wenzeslaus gewesen war, nach Ems zurück. Ein Eilbote reiste noch um 8 Uhr nach Mainz, um Weihbischof Heimes zu ersuchen, womöglich am 17. August wieder einzutreffen. Am 17. August brachte ein Reitknecht von Coblenz die Punktation über die

¹⁾ R, S. 148 vom 16. August gibt hierzu die Erläuterung: „i. e. alles dasjenige zu thun, was Köln thun würde. Der Kölnische Hof hatte aber den Aufsatz ziemlich abgeändert und verstümmelt zurückgeschickt mit der Weisung, dass Deputatus denselben den übrigen Deputirten vorlegen und nichts ohne weitere Anfrage vornehmen solle — also konnte Trier und Köln (auf dem Kongresse) nicht das geringste mehr tun.“ Ebenso: „Trier brachte den Kölnischen Entwurf abgeschrieben mit, denn sein Hof hatte denselben mit 1 oder 2 Bemerkungen angenommen, also Trier spricht wie Bonn (Köln).“

Disziplinargegenstände und die von Trier und Köln dazu gemachten Bemerkungen. Erst am 18. August kam Heimes an, die erste Sitzung nach der 8tägigen Unterbrechung setzte man darum auf den Nachmittag an. Hier wurde der Kölnische (vom Trierer Hof im ganzen genehmigte) Aufsatz über die eigentliche Punktation vorgelesen. Mainz, Trier und Salzburg machten Gegenbemerkungen, die ausnahmsweise (R, S. 149 ff.) in einem ordentlichen Protokoll niedergelegt sind. Am 19. August nahm man dann die Köln-Trierschen Erinnerungen gegen das *Reformdekret* vor¹⁾,

¹⁾ Ausser den oben wiedergegebenen Sätzen des Reformdekretes sei noch folgendes hervorgehoben: IV c) „Bei Absingung des hohen Amts soll Musik und dergleichen vermieden, der Gottesdienst einfach und erbaulich gehalten werden, welches am besten durch *Einführung des deutschen Kirchengesanges, den das Volk versteht*, in den Pfarrkirchen geschehen wird. Überhaupt wäre in allen Kirchen ohne Unterschied der Luxus in *allzuköstlichen Paramenten*, grossen Beleuchtungen etc. einzustellen.“ In Kloster- und Stiftskirchen soll, wenn sie nicht zugleich Pfarrkirche sind, morgens nie eine Prozession oder ähnliche feierliche Handlung gehalten und an Patrons- und sonstigen, jedoch Sonntags durchaus verbotenen Festen, die Predigt nur nachmittags gehalten werden, die „in keiner zeither üblichen *Lobrede auf den Heiligen*, sondern in einer reinen Moral“ bestehen soll (d und e). An Sonn- und Feiertagen sollen, „da ein Hauptstück der Seelsorge der Unterricht des Volkes in der Kristenlehre ist, katechetische und homiletische Predigten abwechseln, Nachmittags der kristliche Unterricht nach katechetischer Art mit der Jugend fortgesetzt werden (f). Nach diesem wird g) „die *Vesper in deutscher Sprache* abgesungen, oder vielleicht besser in Gesang und Gebet bestehende sonstige Andacht abgehalten“. — V (Abstellung der Missbräuche): „Es ist leider bekannt, dass durch unrichtige Begriffe und Gewinnsucht verschiedene abergläubische Ding und Missbräuche in unsere heilige Religion eingeschlichen sind; um diesen für jetzt einigermassen zu steuern, sollen hinfüro a) alle in den Klöstern und anderen Nebenkirchen eingeführten *Sodalitäten und Bruderschaften* gänzlich abgestellt und den Vorstehern aller Kirchen untersagt sein; desgleichen b) das *Hochwürdigste Gut* anders als in festis Domini, per octavam corporis Christi, und auf andere Tage, wo es jedem Ordinario annoch rätlich zu sein scheint, *auszusetzen und den Segen damit zu erteilen*; wie auch besonders c) die sonst üblichen *Benèdktionen* bei Menschen oder Vieh zu sprechen, Amulette, Hexenpulver und dergleichen auszuteilen, worauf die Seelsorger fleissig acht haben, und im Übertretungsfalle den Ordinariaten die Anzeige machen müssen. Sollten d) etwa gar derlei Benediktionen in *bischöflichen Agenden* oder Ablassbüchern sich vorfinden, so wären sie darin *auszustreichen*, oder besser neue Agenden zu verfertigen. e) Alle anderen Segnungen, die weder im Diözesanritual noch im Messbuche enthalten, müssen unter Strafe der Suspension verboten sein. — VII (Missbräuche in den Kirchen und bei Ablässen): „Die Erfahrung gibt,

worüber ebenfalls ein ausführliches Protokoll vorhanden ist (S. 153 ff.), an dessen Schlusse es heisst: „In fine dieser geheimen (Disziplinar-) Punktation müssen aber die 4 H.H. Erzbischöfe auch sich untereinander die ausdrückliche Zusicherung geben, dass, wenn bei der Execution eines oder des andern Punktes, der entweder in dieser geheimen, oder in der Kayserlicher Majestät alleruntertänigst vorzulegenden Punktation enthalten ist, sich eine Schwierigkeit entweder von seiten des betroffenen Corporis oder des darzu gehörigen personalis oder des Diozesan-dhomkapitels hervorthun sollte, sie sich einander sowohl allen gericht- als aussergerichtlichen Beistand, wo es immer erforderlich seyn mag, leisten wollen“¹⁾.

dass zur Ärgernis vernünftiger Kristen bis hiehin so viele, oftmal ganz unförmige *Statuen* von allen Gattungen sowohl auf Altären als in der ganzen Kirche anzutreffen gewesen, und darunter mehrere oftmal aus Eigennutz niedriger Menschen als *wundertätig* angegeben worden, wodurch der wahre Gottesdienst gestöret und das einfältige Volk mit seinem Vertrauen auf *Nebendinge* geleitet worden. Es sollen daher *a)* alle dergleichen *Wunderbilder* (worunter auch dergleichen Gemälde, Opfertafel etc. mitverstanden werden) von jedem Ordinario genau untersucht, und wenn sie auf irgend eine Art *unächt* befunden werden, sogleich auf *seiten geräumt*, sodann *b)* hinfüro keine andere Statue mehr als des Kirchenpatronen auf der Nebenseit des hohen Altares, an den anderen Altären aber nur jene, unter deren Anrufung dieselben eingesegnet worden, ausgestellt, *c)* die *priviligirten Altäre* nach und nach, wie es in jeder Diözes thunlich sowohl in den Pfarr- als Nebenkirchen vermindert, und endlich gar *eingezogen werden*.“

¹⁾ In einem Schreiben an Beck vom 21. August sagt Duminique, „dass es bedenklich scheine, auf gerichtliche und aussergerichtliche gemeinsame Unterstützungen zu verbinden, da man von denen Aposteln kein solches Beispiel anführen kann, und der Ton mehr weltlichen Regenten als dem Geist der Kirche anpassend ist“. Am 26. August schreibt Duminique an Beck, dass Clemens Wenzeslaus am Schluss des Disziplinarpunktes keine andere als nachstehende Formel zugeben werde: „Übrigens werden die vier Erzbischöfe, wenn bei der Execution sich Schwierigkeiten ergeben, sich unter einander benehmen und so oft als nötig Communication pflegen“ (S. 165). Am Schluss der Bemerkungen vom 22. August sagt der Kurfürst selbst, dass er nicht gedenke, „in eine förmliche Verbindung wegen wechselseitiger Unterstützung und Vertretung einzugehen, da der Kongress keine andere Absicht gehabt hat, als die ursprüngliche Gerechtsamen deren Bischöfen zu untersuchen, und über die Disziplinargegenstände sich zu berathschlagen, und einer gemeinsamen Meinung sich zu vereinbaren, keineswegs aber einen Traktat zu errichten“ (S. 288).

Am 20. August traf die Kölner Entgegnung auf die Gegenbemerkungen vom 18. August ein, die der Kölner Abgeordnete in der Sitzung desselben Tages vorbrachte und wogegen die übrigen Abgeordneten „vermögend ihrer Instruction“ wiederum Erinnerungen machten (R, S. 159 ff.). Beck fand es zugleich für nötig, Arnoldi nach Coblenz zu schicken, um seinen Hof „von den kurkölnischen Gesinnungen zu unterrichten“, und die dortigen Entschliessungen auf die Bemerkungen vom 18. August einzuholen. Von Coblenz musste Arnoldi auf Befehl von Clemens Wenzeslaus noch nach Bonn reisen, wodurch er erst am 22. August um 2 Uhr mit den „endlichen Entschliessungen“ von Trier und Köln zurückkehrte (T, S. 158f.) ¹⁾. Am Nachmittag desselben Tages wurde die Fassung der Punktation nach diesen letzten Bemerkungen von Köln und Trier vorgenommen und *am 23. August gegen 4 Uhr beendigt* (T, S. 159). Da der Kurfürst von Trier sie nochmals vor der Unterschrift zu sehen wünschte (Schreiben von Duminique an Beck vom 21. August, S. 163), so reiste Arnoldi an demselben Tage nach Coblenz, von wo er am 24. August gegen 2 Uhr mit der von Clemens Wenzeslaus genehmigten Punktation in Ems anlangte. Dann wurde mit der Abschrift derselben in 4 Stücken für die Erzbischöfe begonnen und damit am 25. August morgens fortgefahren. Um 10 Uhr war sie „völlig zustande gebracht, wo dann jedes Exemplar nach vorgelegten Vollmachten ²⁾ von jedem Deputirten unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Insiegel bekräftigt wurde“ (T, S. 164). Nachmittags wurden die Gegenbemerkungen von Trier-Köln auf die Beschlüsse vom 19. August zum *Reformdekret* (s. oben) vorgelesen (Anlage XV) und danach in demselben Änderungen vorgenommen. Um 12 Uhr ging ein Eilbote mit dem an den Kaiser zu schickenden „Original“ der Punktation nach Bonn, des Abends wurde dasselbe nach Schönbornslust geschickt.

¹⁾ Am 20. August meldet Arnoldi an Beck von Schönbornslust aus: „Alles ist nach dem Wunsche des Kongresses bei unserem Hofe ausgefallen . . . Was aber die Entscheidungen selbst betrifft, so musste ich dieselbe herauszwingen, und Se. Kurf. Durchlaucht sagten mir dreimal, *ob ich den Emser Kongress für infallibel hielte* etc.“ Die von Arnoldi vertraulich angedeuteten „gnädigsten Entschliessungen“ sind Anlage XII abgedruckt, der amtliche Wortlaut, wie ihn Arnoldi nach Ems brachte, Anlage XIII.

²⁾ Die Vollmacht für Beck s. Anlage XIV.

Nach den ferneren Aufzeichnungen des Tagebuchs (S. 165 ff.)¹⁾ nahm die Angelegenheit nun doch noch eine weitere unerwartete Wendung. Am 27. August langte abends gegen 9 Uhr ein Bonner Kabinettssekretär in Schönbornslust an mit einer neuen Abschrift der auf dem Kongress für den Kaiser festgesetzten Punktation, „worin aber in art. 2 lit. *d* die Worte „zum Beispiel“ und art. 10²⁾ die sub lit. *b, c, d* bemerkte Stellen ganz waren ausgelassen worden³⁾. Se. Kurf. Durchlaucht zu Köln gaben vor, dass sie die Wörter „zum Beispiel“ niemals, die andere Passus aber nicht anders als unter der Bedingniss gutgeheissen hätten, dass sie in die Disziplinarpunkten eingerücket würden; sein Deputirter müsse also entweder seine Instruktion überschritten haben, oder von den anderen überrascht worden sein. Sie baten daher Se. Kurf. Durchlaucht zu Trier, dass sie ebenso wie Salzburg diese abgeänderte Punktation unterschreiben und zum nämlichen Ende nach Aschaffenburg an Se. Kurf. Gnaden zu Maynz überschicken mögten.“ Clemens Wenzeslaus war diese eigenmächtige Änderung nicht erwünscht, wie er auch einsah, dass Mainz „diesen Schritt nicht so gleichgültig aufnehmen würde“. Um jedoch die Sache nicht mehr aufzuhalten, schickte er am 28. August Arnoldi mit der Abänderung Kölns nach Aschaffenburg. In Mainz suchte er Weihbischof Heimes auf, um ihn von dem Vorfall zu unterrichten und ihn zu bewegen, wenigstens nicht einer Genehmigung der Änderungen durch den Kurfürsten von Mainz zu widersprechen. Dies wurde von Heimes zugesagt, obwohl er glaubte, dass jener sich nicht dazu würde bewegen lassen. Mit Arnoldi reiste er nach Aschaffenburg weiter, wo der Kurfürst erwartetermassen sehr ungehalten war (T, S. 166): „Dieser Schritt könne mit gleichgültigen Augen um

¹⁾ Da die Aufzeichnung vom 27. August aus Schönbornslust datiert ist, wird im Zusammenhang mit der weiter unten erwähnten Reise Arnoldis nach Aschaffenburg anzunehmen sein, dass dieser selbst die Punktation am 25. August nach Schönbornslust überbracht hatte, oder auf die Nachricht des Vorgangs von Köln dorthin gereist war.

²⁾ Höhler hat den Druckfehler II statt 10.

³⁾ II *d* (= B VI, s. oben) lautet in der Beckschen Schlussfassung: „Imgleichen gehört *d* auch zu der Gewalt eines jeden Bischofes, die Verbindlichkeiten, so aus den h. Weihen entspringen, aufzuheben und werden die Erz- und Bischöfe diese Befugnis bei eintretenden erheblichen und dringenden Ursachen **z. B. in Ansehung der Sub- und Diakonen gebrauchen.**“ X *b, c* und *d* (= B XXV) sind oben angeführt worden.

so weniger angesehen werden, als es nicht zu vermuthen sei, dass der bönnische Deputirte seine Instruktion überschritten hätte“; und wäre es auch, „so seien die ausgestrichene Punkten jedoch gar zu wichtig, als dass man dieselbe schlechterdings vergessen sollte. Sie (der Kurfürst) hätten zwar keine endliche Entschliessung desfalls noch zur Zeit nicht gefasst; unterdessen würden sie sich nicht bewegen lassen, das an Kaiserl. Majestät entworfene (Begleit-) Schreiben zu unterzeichnen, indem es die Grenzen eines Beziehungschreiben überschreite, für die Erzbischöfe erniedrigend und kanzleiwidrig sei.“ Schliesslich liess der Kurfürst sich bewegen, die erwartete Ankunft des Fürstbischofs von Salzburg abzuwarten. Arnoldi schlug in zwischen Heimes „ein Auskunftsmittel in der Masse vor, dass man die Kurköllnische Abschrift zwar an Se. Kayserl. Majestät abschicken, dieselbe aber nicht anders *als ein Extract aus der Emser Punktation, welche allzeit bleiben und als das Original gelten müsse*¹⁾, ansehen sollte“. Das Begleitschreiben an den Kaiser könne man ja ändern, wogegen die übrigen Höfe nicht sein würden, „da denselben an den Formalitäten nichts gelegen wäre“. Nach Ankunft des Kurfürsten von Salzburg am 1. September wurde der Vermittlungsvorschlag Arnoldis am 2. September vom Mainzer Kurfürsten genehmigt, ein anderes Begleitschreiben aufgesetzt und am 4. September Arnoldi nach Schönbornslust mitgegeben, wo es der Kurfürst am 6. September genehmigte und an demselben Tage nach Bonn (Brühl) weiter schickte, wo es der Kurfürst „ohne ferneren Anstand“ unterzeichnete und nach Schönbornslust zurücksandte. Hier unterschrieb es der Kurfürst von Trier am 8. September und beförderte es nach Aschaffenburg, wo es noch am nämlichen Tage vom Kurfürsten von Mainz unterzeichnet wurde. Die 4 gleichlautenden Schreiben gingen dann unter dem Datum Salzburg den 3.,

¹⁾ Nach Coulin, a. a. O., S. 13 f., kann der Becksche Entwurf mit 22 Artikeln nicht als das „Original“ der Punktation gelten, das bisher wohl überhaupt noch nicht veröffentlicht sei, vielmehr sei dieses vielleicht in der Vorlage von 23 Artikeln zu suchen, die das gedruckte Antwortschreiben des Bischofs August Philipp Karl von Speyer auf die Punktation vor sich hatte (Anlage XVIII). Danach geht die Zählung bei Art. VI um eine Nummer auseinander, so dass Art. VIII die *resignationes in favorem* (bei Beck Art. VII) behandelt. Die Zählung von 23 Artikeln hat z. B. auch Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums usw., 3. Aufl., S. 321 f.

Brühl den 7., Schönbornslust und Aschaffenburg den 8. September an Kaiser Josef II. samt der Punktation ab.

Der weitere Verlauf der Emser Kongressbewegung gehört nicht in den Rahmen unseres Aufsatzes. Sie ist hinlänglich bekannt¹⁾ und wird im einzelnen durch einige von Höhler beigebrachte Aktenstücke vervollständigt. Wie schon in den letzten Sitzungen des Kongresses Anzeichen hervortraten, dass auf die Erzbischöfe von Köln und Trier nicht dauernd zu rechnen sei, so eröffneten die Verhandlungen, in welche die 4 am Kongress beteiligten Metropolen auf Veranlassung Josef II. mit ihren Suffraganen traten — sofern sie dieselben bei dem Besitze mehrerer Bistümer nicht selber darstellten — keine besonders grosse Aussicht auf die Verwirklichung der in der Punktation niedergelegten Grundsätze. Wie aber diese Suffraganen, voran der Fürstbischof von Speyer mit seinem „diplomatischen Schachzug“, den er durch ein Schreiben an den Kaiser gegen die 4 Erzbischöfe ausgespielt hatte (Höhler S. 221; das Schreiben S. 187 f.), für *ihre* Machtstellung fürchteten, die sie nach einer in der Kirchengeschichte wiederholten Erscheinung durch einen festen Anschluss an Rom als gesicherter erkannten, — so wollte andererseits Josef II. aus politischen Gründen und aus *seinen* staatsrechtlichen Grundsätzen heraus die Metropolitangewalt nicht unnötigerweise stärken trotz seiner aus derselben Ursache hervorgehenden antirömischen Gesinnungen und Massnahmen. Nachdem der unmittelbar nach dem Emser Kongress mit erneuter Heftigkeit ausbrechende Nuntiaturstreit die Erzbischöfe für kurze Zeit noch einmal fester aneinander geschlossen hatte, verliess zuerst — ebenfalls nach kirchengeschichtlich gewohntem Beispiel — Clemens Wenzeslaus Rom gegenüber seinen Emser Standpunkt durch das erneute Erbitten der Quinquennalfakultäten²⁾. Der Kurfürst von Mainz aber schloss sich seit 1787 dem von Friedrich dem Grossen gegen Österreich gegründeten „Deutschen Fürstenbund“ an³⁾ und trat dadurch in einen Gegensatz zum Kaiser, von dem man die Wahrung der erzbischöflichen Rechte gegen den Papst erbeten hatte. Gegen alle kurialistische Auffassung und Verächtlich-

¹⁾ Vgl. Mejer, a. a. O., S. 100 ff.

²⁾ Die Schreiben an die 3 übrigen Erzbischöfe und an sein Generalvikariat vom 20. Februar 1790 s. Höhler, S. 238 ff.

³⁾ Höhler, S. 225; Mejer, a. a. O., S. 110 f.

machung des Emser Kongresses, wie sie Höhler in seinem Werke vorgetragen und andere ihm nachgesprochen haben¹⁾ — genau wie eine solche römische Stellungnahme unmittelbar nach dem Kongress in einer massenhaften Literatur zutage trat²⁾ — bleibt die Wahrheit bestehen, dass, mögen die Beweggründe der Erzbischöfe im einzelnen nicht frei von Selbstsüchtigkeit gewesen sein, die in den Artikeln der Punktation ausgesprochenen Gedanken dem alten Episkopalismus gegen den absoluten römischen Papalismus zum Rechte verhelfen wollten und in diesem Sinne *altkatholisch* sind. Ganz altkatholisch muten uns aber vor allem die Sätze des dem Kaiser nicht eingereichten Reformdekrets an mit ihrem Eintreten für die Muttersprache im gottesdienstlichen Gebrauch, für Reinigung des Kultus von Aberglauben und sonstigen Auswüchsen und

¹⁾ Denselben Geist wie die Urteile Coulins, a. a. O., atmet dessen Besprechung des Höhlerschen Werkes in den Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, XXXVII. Bd., 4. Heft, S. 692 ff. Man höre Sätze wie: „Das ganze Staatskirchentum der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fusst auf jener «katholischen» Aufklärung und die Väter des Kulturkampfes sind bei den Emser Punktatoren in die Schule gegangen!“ Oder: dass Höhler, der den im Kulturkampf entlassenen Bischof Blum von Limburg in sein 6¹/₂jähriges Exil begleitete, „so einen Einblick in die tiefgehenden praktischen Wirkungen der Emser Ideen gewonnen habe“: (S. 694 f.)

²⁾ Statt dessen sei auf das Urteil Hontheims, dessen Febronius sich deutlich in den Beschlüssen widerspiegelt, hingewiesen. Als Clemens Wenzeslaus, der ihn 1778 zu seinem „Widerruf“ gedrängt hatte, ihn zu einem Gutachten darüber aufforderte, antwortete er u. a. am 30. November 1786, dass er sich anvorderst für seine wenigste Person sich anders nicht als höchlich zu erfreuen vermöge „über diesen grossen und glücklichen Schritt, der hiedurch für die Freiheit der deutschen Kirche gemacht worden“. Ein allgemeines oder nationales Konzil zur Durchführung der Beschlüsse hält er nicht für empfehlenswert: „Die Geschichte der tridentinischen und anderer vorherigen Kirchenversammlungen bewähren überflüssig, wie schwer es sei, solche zusammenzubringen, und noch mehr, dieselben für alle in- und auswärtigen Intriguen jener Menschen zu bewahren, die mehr auf ihren Nutzen, als auf das gemeine Wohlbefinden der Kirche und eine echte Disciplina bedacht sind.“ Wenn die Kaiserliche Sanktion der Punktation und sein mächtigster Schutz hinzukomme, „so kann man es ohne weiteres Nachdenken für ein glücklich abgeschlossenes Werk ansehen. . . Soviel die einzuführenden *Disciplinarartikel* betrifft, so werden die vorgeschlagenen Erz- und Bischöflichen Verordnungen. . . Nichts als die beste Wirkung hervorbringen können“ (s. Dr. Otto Mejer, *Febronius* 1880, S. 206 f.).

so vieles andere. Die unterdrückte Welle der Emser Reformgedanken ist nicht lange nachher in dem Wirken Wessenbergs wieder emporgekommen, aber auch wieder von Rom und der ihm gefügigen Politik unterdrückt worden. In der alkatholischen Bewegung seit 1870 ist sie abermals aufgetaucht. Wie lange wird dieses Wechselspiel noch dauern, bis dass der nationale Katholizismus in den Ländern, wo er seit Jahrhunderten danach ringt, aus dem römischen Absolutismus loszukommen, den Sieg erlangt?

Georg MOOG.